

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 37 (1961-1962)

Heft: 21

Rubrik: Woher stammt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sehr geehrter Herr Redaktor,
Wir haben uns gestattet, Ihnen Leitartikel vom 15. Mai 1962 zu vervielfältigen.
Da wir in verschiedenen Aussprachen mit unserem Personal dieses Thema besprochen, fanden wir die mutige und klare Stellungnahme des griechischen Offiziers sehr passend.

Spinnerei Streiff AG, Aathal



Ich danke Ihnen! Solche Worte verdienen wirklich weite Verbreitung – gerade auch bei uns!

Woher stammt

Karabiner?

Für dieses Wort, das um 1600 aus dem französischen carabine gebildet wurde, gibt es verschiedene Erklärungen. Die einfachste und richtigste ist aber wohl die, daß die Spanier das Wort von den Mauern entlehnt haben; karab bedeutet im Arabischen Feuerwaffe. Die Spanier führten zuerst die Karabiniere ein, d.h. leichte, mit dem Karabiner bewaffnete Reiter.

(Aus «Wort und Brauchtum des Soldaten», H. G. Schulz Verlag, Hamburg)

Der bewaffnete Friede

Militärpolitische Weltchronik

Das Schweizervolk hat sich in einer Volksabstimmung noch einmal zur Atombewaffnung zu äußern. Der Bundesrat hat kürzlich seine Stellungnahme zur sozialdemokratischen Atominitiative bekanntgegeben, die bekanntlich von den Leuten, die bereits die erste Abstimmung provozierten und verloren, nun zu einem zweiten Schlag gegen die Stärke und Einheit unserer Landesverteidigung benutzt werden soll. Wir werden gut daran tun, das weitere Geschehen in diesem Zusammenhang genau zu verfolgen und uns selbst ein Urteil zu bilden.

Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung, Volk und Ständen die Verwerfung der sozialdemokratischen Volksinitiative zu empfehlen, welche Beschlüsse über die Ausrüstung der Armee mit Atomwaffen irgendwelcher Art dem obligatorischen Referendum unterstellt. In dem seinen Antrag erläuternden Bericht hält er zunächst fest, daß das Begehren eindeutig den Charakter einer Gesetzesinitiative trage, daß jedoch auch der verfassungsrechtliche Aspekt berührt werde, weil das vorgeschlagene obligatorische Referendum eine dem Verfassungsrecht völlig fremde Institution ist, zu deren Einführung an sich eine Verfassungsänderung notwendig wäre. Die Gültigkeit des Volksbegehrens ist mit 63 565 Unterschriften gegeben. Nach der Ansicht des Bundesrates sprechen aber praktische und staatspolitische Erwägungen gegen dessen Gutheißung. Nach dem heute gelten-

den Recht entscheidet die Bundesversammlung abschließend über Fragen der Bewaffnung der Armee. Diese Kompetenzordnung ist auch sachlich begründet und hat sich bewährt. Das von der Initiative geforderte obligatorische Referendum für einen «Gelegenheitsfall» bildet nicht nur einen Fremdkörper in unserem Staatsrecht, denn es könnte auch dazu führen, in ernster Lage ein rasches und entscheidendes Handeln zum Nachteil unserer Landesverteidigung und unseres Willens zur Selbstbehauptung, Freiheit und Unabhängigkeit zu verzögern. Selbst wenn die Beschaffung einer bestimmten, sich für unsere Zwecke eignenden Atomwaffe von keiner Seite bestritten wäre, brächte das obligatorische Referendum einen Zeitverlust, der sich unter Umständen fatal auswirken könnte. Zudem würde die Bereitschaft von Wissenschaft und Industrie zur kostspieligen Entwicklungsarbeit durch das Risiko eines allfälligen negativen Volksentscheides gelähmt.

Der Bundesrat weist ferner zu Recht auf die Entwicklungsrichtung hin, die erwarten läßt, daß bald kleinkalibrige Geschosse mit nur geringer radioaktiver Wirkung als «klassische Waffen» gelten werden. Es wäre daher nicht ersichtlich, warum für solche eine Sonderregelung vorgesehen werden sollte. Er weist ferner darauf hin, daß das Volksbegehren mit der Formulierung «Atomwaffen irgendwelcher Art» offenläßt, ob darunter zum Beispiel auch atomgetriebene Panzer oder Flugzeuge oder alle Geräte, die in irgendeiner Beziehung zur Kernphysik stehen, fallen sollen. Das Volksbegehren könnte sich darum präjudizierend, mit heute noch nicht absehbaren Folgen, auf eine große Zahl von Kampfmitteln auswirken.

Der Bundesrat kommt auch aus staatspolitischen Überlegungen zur Ablehnung des Volksbegehrens. Das Bundesstaatsrecht kennt das obligatorische Referendum einzig für Verfassungsänderungen, denn Gesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse unterstehen nur dem fakultativen Referendum. Die Initiative will nun nicht allgemein, sondern lediglich für einen Einzelfall einen nach heutiger Zuständigkeitsordnung der Bundesversammlung vorbehaltenen Entschluß dem obligatorischen Referendum unterstellen und diesen aus der generellen Regelung herauslösen. Die Frage der Erweiterung der Volksrechte ist indessen staatlich und strafrechtlich von solcher Bedeutung, daß es nicht angeht, sie alle im Blick auf einen konkreten Fall und durch Abwägen momentaner Vor- und Nachteile zu entscheiden. Sie müßte nach der Meinung des Bundesrates – das gebietet auch die Achtung vor den demokratischen Institutionen – in ihren grundsätzlichen Zusammenhängen erfaßt und in der Verfassung generell geregelt werden. Eine generelle Neuordnung der Volksrechte drängt sich indessen nicht auf, nachdem sie von

keiner Seite gefordert und der Souverän mit der Ablehnung des Finanzreferendums im Bund im Jahre 1956 und der Gesetzesinitiative im letzten Jahr bekundet hat, daß es nicht ein Mehr an Volksrechten ist, das der Erhaltung und Stärkung unserer Demokratie besonders nötigt.

Es ist, wie hier dargelegt, aus praktischen und staatspolitischen Erwägungen klar ersichtlich, daß der Bundesrat – ohne daß er sich darüber besonders äußert – von einem Gegenvorschlag in irgendeiner Form (der die gleichen Mängel aufweisen müßte) absieht.

Die gewichtigen Gegenargumente des Bundesrates gilt es nun in ihrem Zusammenhang und ihren Weiterungen zu studieren, um bereit zu sein, eine wichtige Aufklärungsarbeit zu leisten, wenn dann im Zeitraum der Abstimmungskampagne wieder unsachlich mit Schlagworten operiert und alle Mittel eingesetzt werden, um den Stimmbürger zu verwirren und mit defäalistischen Gedankengängen weich zu machen. Es wird große Anstrengungen brauchen, um der Verwerfungsparole des Bundesrates zum Siege zu verhelfen. Wichtig wird vor allem eine große Stimmabteilung sein!

Schweizerische Armee

Militärische Forschung und Entwicklung

Wie groß nach Umfang und Vielgestaltigkeit die militärische Forschungs- und Entwicklungsarbeit heute geworden ist, wird im Geschäftsbericht des Eidg. Militärdepartements für das Jahr 1961 mit interessanten Angaben belegt. Die Dekoration der immer umfangreicher und anspruchsvoller werdenden technischen Bedürfnisse der Armee ist die Aufgabe der Kriegstechnischen Abteilung, die nicht nur die direkte Materialbeschaffung besorgt, sondern der auch die Entwicklung der von der Armee benötigten Waffen und Geräte und die damit zusammenhängenden Forschungsarbeiten obliegen. Diese Aufgaben reichen in einem weitgespannten Bogen vom Hörschutzpropfen bis zum eigenen Panzer und stellen die beteiligten Stellen vor immer neue und sich immer mehr komplizierende Aufgaben. Aus dem Geschäftsbericht, der naturgemäß nur einen sehr kleinen Abriß enthält, seien folgende Arbeiten herausgegriffen – wobei vorab festgestellt ist, daß die Kriegstechnische Abteilung für 320 Mio Franken Kriegsmaterial beschafft hat, während ein Betrag von 13,9 Mio Franken für Eigenentwicklungen aufgewendet wurde, die sich etwa zur Hälfte auf die Privatindustrie und die Bundesbetriebe verteilen. Von den vergebenen Arbeiten wurden rund drei Viertel von der Privatindustrie ausgeführt.

Artillerie: Mit den auf Ende des Jahres 1960 beschafften Selbstfahrhaubitzen wurden technische Versuche durchgeführt, so daß im Lauf des Jahres 1962 mit den Truppenversuchen begonnen werden kann. Der Aufbau eines Feuer-